

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZH 349/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerald W [REDACTED],

• The F [REDACTED] M [REDACTED], L [REDACTED] Großbritannien,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31, Fehrbelliner
Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 26. Mai 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 12. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht gerechtfertigt. Keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG ist gegeben.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1967, 336 Nr. 51 und 1969, 485 Nr. 32) die Voraussetzungen der §§ 115, 116 BEG erneut geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung steht in Einklang mit der in Rw 1969, 485 Nr. 32 nochmals begründeten Auffassung des Bundesgerichtshofs (Rw 1960, 75 Nr. 24; 128 Nr. 29; 510 Nr. 20; 1961, 267 Nr. 20), daß die vor Erreichen des schulpflichtigen Alters ausgewanderten Kinder keine Entschädigung für die im Ausland erlittenen Ausbildungsschäden erhalten können. Das Berufungsgericht lehnt den Anspruch ab, weil der am 11. April 1932 geborene Kläger, wie er selbst vorbringt, mit dem Beginn des Schuljahres 1938/39 am 1. April 1938 schulpflichtig geworden wäre, aber schon vorher, nach seiner Darstellung

- 3 -

am 3. Februar 1938, Deutschland verlassen und sich danach bei seinen Eltern in Großbritannien befunden hat. Auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß es nicht auf die Behauptung des Klägers ankomme, sein Großvater habe ihn im Herbst 1937 zur Einschulung im April 1938 angemeldet, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Rechtsfrage ist geklärt. Die Schulpflicht beginnt nicht mit der Anmeldung, sondern mit dem Anfang des Schuljahres, sofern das Kind zu diesem Zeitpunkt die vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat (§ 2 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938, RGBl I, 799) oder bei einem vorseitig eingeschulten Kind mit der tatsächlichen Aufnahme in die Schule (vgl. § 2 Abs. 3 aaO und BGH HZW 1961, 267 Nr. 20, 268).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)